



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 239/02

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die IR-Marke 650 685 S 146/01 Lö

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 19. August 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Albert sowie des Richters Kraft und der Richterin Eder

beschlossen:

Der Beschluß der Markenabteilung 3.4. des Deutschen Patent- und Markenamts vom 19. August 2002 ist wirkungslos, soweit der Marke IR 650 685 der Schutz in der Bundesrepublik Deutschland entzogen worden ist.

G r ü n d e

Mit Beschluss vom 19. August 2002 hat die Markenabteilung 3.4. des Deutschen Patent- und Markenamts der Marke IR 650 685 den Schutz in der Bundesrepublik Deutschland entzogen. Hiergegen hat die Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Löschungsantragstellerin hat den Löschungsantrag zurückgenommen. Deshalb ist gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 und 3 ZPO auszusprechen, daß der angefochtene Beschluß im Umfang der Löschungsanordnung wirkungslos ist (vgl BGH Mitt 1998, 264 "Puma"). Dieser Ausspruch erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit auf Antrag der Markeninhaberin (vgl dazu auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, 60. Aufl, § 269 Rdn 46).

Für eine Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) besteht kein Anlaß.

Albert

Eder

Kraft

Hu